

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Satzung

Satzung des Polizei-Sportverein Essen 1922 e.V.

(kurz PSV Essen 1922 e.V.)

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name des Vereins, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „**Polizei-Sportverein Essen 1922 e.V.**“, als Abkürzung „**PSV Essen 1922 e.V.**“.
- b) Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
- c) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Sitz und Gerichtsstand

Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Gerichtsstand ist Essen.

§ 3

Zweck des Vereins

- a) Pflege und Förderung der Leibesübung auf breitester Grundlage nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.
- b) Ergänzung des Dienstsportes in der Polizei.
- c) Pflege und Förderung der Jugendarbeit in sportlicher und musischer Hinsicht nach der jeweils gültigen Jugendordnung.
- d) Pflege, Förderung und Darbietung von Chorgesang und Musik im Dienst der Öffentlichkeit

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins

Der PSV Essen 1922 e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Für den Polizeichor und für das Blasorchester im Polizei-Sportverein Essen 1922 e.V. gilt dies sinngemäß.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Satzung

B. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) aktiven erwachsenen Mitgliedern,
- b) inaktiven erwachsenen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) aktiven jugendlichen Mitgliedern,
- e) inaktiven jugendlichen Mitgliedern.

§ 6

Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person ohne Unterschied des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit, der Konfession und des Berufes werden.

Die Aufnahme wird in einem Aufnahmegesuch (ggf. mit einer Aufnahmegebühr gemäß §8) beantragt.

Jugendliche bedürfen zur Aufnahme und Abmeldung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Abteilung. Die etwaige Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf nicht der Angabe des Grundes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) an den Mitgliedsversammlungen der Abteilungen, als Delegierter an den Delegiertenversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ihre sportliche Betätigung richtet sich nach den Richtlinien der einzelnen Abteilungen.
- b) die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Jedes erwachsene Mitglied ist in der Mitgliederversammlung seiner Abteilung stimmberechtigt und wählbar.

Jedes erwachsene Mitglied kann als Delegierter seiner Abteilung für die Delegiertenversammlung gewählt werden.

Vorstandsmitglieder (§ 15) sind nicht als Delegierte wählbar.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Satzung

Stimmübertragung sowie die Übertragung sonstiger Rechte an Dritte sind nicht zulässig.

Ein Mitglied darf in der Sportart, die es im PSV Essen 1922 e.V. betreibt, für einen anderen Verein nur mit Genehmigung des Abteilungsvorstandes und im Rahmen der bestehenden sportlichen Bestimmungen starten. Gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Turn- und Sportvereinen ist statthaft, wenn die Belange des PSV Essen 1922 e.V. gewahrt bleiben.

Bei Versagen der Genehmigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Mit der Anmeldung bekennt sich jedes Mitglied zu den Bestimmungen dieser Satzung, zu den Beschlüssen der Organe des Vereins sowie den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis §§ 79 BGB.

§ 8

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Die Mitgliedschaft im Verein ist an eine Beitragszahlung gebunden.

Im Ausnahmefall kann hiervon Befreiung erteilt werden.

Über die Höhe beschließt die Delegiertenversammlung; sie kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen. Das Verfahren zur Einziehung der Beiträge wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Soweit es in den einzelnen Abteilungen für den Sportbetrieb notwendig ist, kann – bei Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes – die Mitgliederversammlung der Abteilung über einen zusätzlich zu leistenden Sonderbeitrag sowie über eine Aufnahmegebühr, die zur ausschließlichen Verfügung der Abteilungen verbleiben, beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung entbunden.

§ 9

Maßnahmen gegen Mitglieder

Gegen Mitglieder, die

- a) das Ansehen des Vereins schädigen oder sich unsportlich verhalten,
 - b) gegen das Interesse des Vereins verstoßen,
 - c) die Vereinssatzung, Vereinsbeschlüsse oder Sportordnungen der einzelnen Fachverbände nicht beachten,
 - d) sich unehrenhaften Handlungen zuschulden kommen lassen, oder
 - e) die ihren Zahlungspflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen,
- können von den Abteilungsvorständen folgende Maßnahmen verfügt werden:

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Satzung

1. Ermahnung,
2. Verweis,
3. zeitliche Versagung der Rechte aus § 7,
4. Ausschluss.

Bei Einspruch gegen den Ausschluss durch einen Abteilungsvorstand, der nicht wegen eines Beitragsrückstandes erfolgen soll, entscheidet ausschließlich der geschäftsführende Vorstand.

Das Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod
- b) freiwilligen Austritt
oder
- c) Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand 14 Tage vorher schriftliche unter Beifügung des Mitgliederausweises abzugeben.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Beitrag in voller Höhe bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bzw. bis zum Termin des Ausschlusses zu zahlen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben.

§ 11

Ehrenrechte und Ehrennadel

Ehrenmitglied kann werden, wer sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht hat.

Darüber hinaus kann der PSV Essen 1922 e.V. Ehrenvorsitzende wählen.

In Anbetracht bewährter Tradition der Pflege des Vereinslebens verleiht der PSV Essen 1922 e.V. seinen um den Verein und um den Polzeisport verdienten Mitgliedern Vereinsehrennadeln.

Die Einzelheiten über die Verleihung der Ehrenrechte und Ehrennadeln werden in der Ehrenordnung geregelt.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Satzung

§ 12

Protector des PSV Essen 1922 e.V.

Das Ehrenamt eines Protectors des PSV Essen 1922 e.V. ist dem Leiter der Kreispolizeibehörde vorbehalten. Der Vorstand des PSV Essen 1922 e.V. hat diesem die Übernahme des Ehrenamtes in entsprechender Form anzutragen. Der Protector hat alle Rechte eines Ehrenvorsitzenden. Darüber hinaus ist er bei wichtigen Entscheidungen finanzieller Art oder, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu hören.

C. Organe des Vereins, Vereinsleitung

§ 13

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) der erweiterte Vorstand,
- e) der Vereinsjugendausschuss.

§ 14

Delegierten-/ Mitgliederversammlungen

1. Höchstes Organ des PSV Essen 1922 e.V. ist die Delegiertenversammlung. Teilnahme- und stimmberechtigt sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählten Delegierten.
Jede Abteilung bestellt einen Delegierten und zusätzlich je angefangene 50 erwachsene Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten.
Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
Die Delegierten verbleiben solange im Amt, bis ein neuer Delegierter ordnungsgemäß bestellt oder gewählt ist.
Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Delegiertenversammlung geordnet.
Höchstes Organ in den Abteilungen ist die Mitgliederversammlung.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Satzung

- Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgebenden Stimmen.
2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Delegierten- / Mitgliederversammlungen.
Die ordentliche Delegiertenversammlung findet frühestens im dritten Monat des neuen Geschäftsjahres statt.
Die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Abteilungen müssen vorher durchgeführt werden.
Außerordentliche Delegierten- / Mitgliederversammlungen findet statt:
- wenn mindestens ein Zehntel der Delegierten / Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe sie schriftlich beantragt,
 - wenn es der geschäftsführende Vorstand / Abteilungsvorstand für notwendig hält.
3. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung bei der ordentlichen Delegierten- / Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl bzw. Wiederwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Bestätigung der Abteilungsleiter,
 - Ehrung verdienter Mitglieder,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr.
4. Die Einberufung zu ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin.
Die Einberufung zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen der Abteilungen erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
 - Die Ankündigung der Versammlung in den Vereins- / Abteilungsnachrichten (Mitteilungsblatt / Aushang) steht der schriftlichen Einladung gleich.
 - Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens vier Wochen vorher schriftlich der Geschäftsstelle des PSV Essen 1922 e.V. eingereicht werden.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Satzung

- Anträge zur Mitgliederversammlung der Abteilungen müssen bis spätestens acht Tage vorher schriftlich dem Abteilungsvorstand eingereicht werden.
 - Über Dringlichkeitsanträge aus der Delegierten- / Mitgliederversammlung heraus entscheidet diese.
5. Über jede Delegierten- / Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 15

Vorstand

Vorstand des PSV Essen 1922 e.V. im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende
- und
- der 1. Geschäftsführer.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht ein

geschäftsführender Vorstand, dem angehören:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der 1. Geschäftsführer,
- d) der 2. Geschäftsführer,
- e) der 1. Kassierer,
- f) der Schriftführer,
- g) der Hauptsportwart,
- h) der Jugendwart,
- i) die Jugendwartin,
- j) die Frauenwartin,
- k) der Pressewart,
- l) der Kulturwart.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) die Leiter der Abteilungen,
- c) der 2. Kassierer.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Satzung

§ 16

Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegierten- (Mitglieder-) versammlung gewählt.

Jugendwart und Jugendwartin werden jedoch vom Jugendausschuss gewählt und von der Delegierten- / Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sollen Angehörige der Polizei sein.

Die in den Delegierten- / Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder verbleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt und gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vertreten sich die noch amtierenden Vorstandsmitglieder untereinander. Der Vorstand kann aber auch bis zur Neuwahl in der Delegierten- / Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied ein kommissarisches Mitglied wählen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre wechselweise, und zwar werden gewählt:

In den Jahren mit **u n g e r a d e r** Jahreszahl

der 1. Vorsitzende,
der Hauptsportwart,
der Schriftführer,
die Frauenwartin,
die Jugendwartin,
der 2. Kassierer,
der 2. Geschäftsführer,

in den Jahren mit **g e r a d e r** Jahreszahl

der 2. Vorsitzende,
der 1. Geschäftsführer,
der 1. Kassierer,
der Jugendwart,
der Pressewart,
der Kulturwart.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Es können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Delegierten- / Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Satzung

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nach § 15 der Satzung übernimmt die Aufgabe, das Ehrenprotektorat anzutragen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegierten- / Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.

Er beschließt über Befreiung nach § 8 (1) Satz 2 und über Maßnahmen nach §§ 7 und 9 der Satzung nach Anhören des zuständigen Abteilungsleiters.

Der erweiterte Vorstand wird zur Beratung in allen wesentlichen Fragen des Vereins hinzugezogen. Er entscheidet über die Verleihung der Ehrennadeln im Rahmen der Ehrenordnung. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind gehalten, dem geschäftsführenden Vorstand über die Arbeit in den Abteilungen Auskunft zu geben.

Die Abteilungsjugendwarte, die Abteilungsjugendwartinnen, der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher bzw. – sprecherin bilden den Vereinsjugendausschuss.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendtage.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse den Vereinsjugendtagen und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschluss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des PSV Essen 1922 e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Zuwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 18

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Delegierten- / Mitgliederversammlung gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Kasse zweimal im Jahr zu prüfen, und zwar einmal unvermutet und einmal vor der ordentlichen Delegierten- / Mitgliederversammlung. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Satzung

§ 19

Sportbetrieb innerhalb der Abteilungen

Die Abteilungen sind an diese Satzung, der Geschäftsordnung und die Beschlüsse gebunden.

Der Sportbetrieb regelt sich nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes bzw. der Fachverbände.

Die Bildung von Trainings- und Wettkampfgemeinschaften bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter (Abteilungsvorstände) werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt.

Die einzelnen Abteilungen des PSV Essen 1922 e.V. können sich für ihr Eigenleben zusätzliche Richtlinien geben, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen.

§ 20

Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Delegiertenversammlung.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine zu diesem Zwecke besonders einzuberufende außerordentliche Delegiertenversammlung.
In der Einladung muss auf diesen Zweck besonders hingewiesen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten erschienen ist.
3. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine neue außerordentliche Delegiertenversammlung mit Angabe des Zweckes der Versammlung einzuberufen.
Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig und entscheidet endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Satzung

§ 22

1. Der PSV Essen 1922 e.V. verfolgt wie bisher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 23

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Der Verein kann eine Ehrenamtszuschale im Rahmen des § 3 Nummer 26 a EStG beschließen.

§ 24

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 25

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund NW, der es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke verwendet.

§ 26

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.Mai 2000 außer Kraft.

Essen, den 29. März 2011

gez. Fischer-Weinsziehr
1. Vorsitzende

gez. Lui
2. Vorsitzender

gez. Schnippenkötter
1. Geschäftsführer